OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304004/4/KLi**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. April 2025, GZ: BHVB/923170101242/23, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben, und die Geldstrafe wird auf 30.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 25 Stunden herabgesetzt.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 3.000 Euro.
Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

U IME REPUBLIKE

Gornjoaustrijski regionalni upravni sud, putem suca dr. Lidauera, po žalbi A__, protiv kaznene odluke Okružnog poglavarstva Vöcklabruck od 30. travnja 2025, br. BHVB/923170101242/23, zbog kršenja Zakona o plaćama i socijalnom dampingu (LSD-BG),

s pravom odlučuje:

I. Žalba na iznos kazne se uvažava, novčana kazna se smanjuje na 30.000 €, a zamjenska zatvorska kazna na 25 sati.

II. Troškovi postupka pred tuženim tijelom smanjuju se na 3.000 €. U žalbenom postupku pred Gornjoaustrijskim regionalnim upravnim sudom nisu nastali troškovi.

III. Žalba na ovu odluku nije dopuštena.

[Übersetzung mit google.translate]

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. April 2025, GZ: BHVB/923170101242/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 21.12.2022 – 31.08.2023
Ort: B-Straße
Sie haben als Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen berufene Person gemäß § 9 VStG als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma C-Straße, Kroatien, zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Person wurde beschäftigt:

- Arbeitnehmer E__
- geb.: tt.mm.jjjj
- Staatsangehörigkeit: Serbien
- Tätigkeit: Montage einer PV-Anlage
- Einstufung und Kollektivvertrtag: Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, KV für Arbeiter im Metallgewerbe
- Beschäftigungszeitraum: 21.12.2022 – 31.08.2023
- Beschäftigungsausmaß: seit 21.12.2022, zumindest am Kontrolltag (31.08.2023) ab 08:00 Uhr; Montag bis Samstag je 8 Stunden
- Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: B-Straße
- Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: Euro 25.355,90
- Tatsächlich geleistetes Entgelt: Euro 6.660,30
- Unterentlohnung in Euro: 18.695,60, Unterentlohnung in Prozent: 73,7%“

Der Bf habe dadurch § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, iVm dem angeführten Gesetz/Kollektivvertrag verletzt. Gemäß § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, werde eine Geldstrafe von 50.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 18 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 5.000 Euro zu zahlen.

I.2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde vom 11. Juni 2025, die sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass er bezüglich der Pausen- und Arbeitszeitgestaltung dem kroatischen Recht gefolgt sei. Demnach habe der Mitarbeiter bei voller Arbeitszeit insgesamt regulär 37,5 Stunden pro Woche gearbeitet. Weiters wolle er auf den Entsendebeginn eingehen, zumal der Mitarbeiter erst ab 4. Jänner 2023 nach Österreich entsendet worden sei. Er sei zwar ab 21. Dezember 2022 im Unternehmen des Bf beschäftigt gewesen, habe in dieser Zeit aber in Kroatien gearbeitet. Der Bf bitte darum, diese Angaben und seine Unbescholtenheit bei der Strafhöhe zu berücksichtigen.

Er übersende seine Gehaltsabrechnungen und die dazugehörigen Bankauszüge als Gehaltszahlungsnachweise an ihn für die letzten zwölf Monate. Da es sich bei der ausgesprochenen Strafe um das Doppelte seines gesamten Jahreseinkommens handle, bitte er darum, bei der Strafhöhe auch seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Er besitze keine Immobilien und sei Mitschuldner bei einem Wohnungskaufkredit. Für den Verstoß wolle er sich ehrlich entschuldigen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte der Österreichischen Gesundheitskasse Parteiengehör, wovon diese mit Eingabe vom 8. August 2025 Gebrauch machte.

Zusammengefasst brachte die Österreichische Gesundheitskasse vor, die Ausführungen zur Arbeitszeit im kroatischen Recht seien kein Beleg für die in Österreich verrichtete Arbeitszeit. Gleichzeitig sei davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bereits seit 22. Dezember 2022 in Österreich tätig gewesen sei.

Ein strafmildernd zu berücksichtigendes Geständnis iSv § 34 Abs. 1 Z 17 StGB liege nicht vor. Dieses sei strafmildernd zu berücksichtigen, wenn der Täter ein reumütiges Geständnis ablege oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beitrage. Ein solcher Beitrag liege offenkundig nicht vor, zumal die Tat vollständig durch Urkunden belegt sei. Der Reumütigkeit stehe entgegen, dass der Bf keine Schritte unternommen habe, um den ihm zur Last gelegten rechtswidrigen Zustand zu beenden, zumal eine Nachzahlung des ausstehenden Entgelts nicht erfolgt sei. Außerdem erfordere ein Geständnis das Zugeben der Anschuldigungen zumindest in ihren wesentlichen Punkten. Der Bf habe aber den Tatvorwurf in wesentlichen Punkten, wie dem Beginn der Arbeit am 22. Dezember 2022, bestritten. Die Frage eines Geständnisses könne auch dahingestellt bleiben, zumal ein erst im Rechtsmittelverfahren abgegebenes Geständnis selbst bei Reumütigkeit keinen ins Gewicht fallenden Milderungsgrund darstellen würde.

Die Unbescholtenheit des Bf sei unstrittig, sodass trotz der gewichtigen Erschwerungsgründe keine Einwände dagegen bestünden, von der vollen Ausschöpfung des Strafrahmens abzugehen und die Strafe maßvoll herabzusetzen.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe (arg. „der Bf bitte darum, diese Angaben und seine Unbescholtenheit bei der Strafhöhe zu berücksichtigen […], er bitte darum, bei der Strafhöhe auch seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen […], für den Verstoß wolle er sich ehrlich entschuldigen"). Auch bereits in seiner Rechtfertigung vom 12. August 2024 ersuchte der Bf darum, die Höhe der bemessenen Strafe nochmals zu analysieren und diese zu verringern, da ihm diese zu hoch erscheine.

Weder der Bf, noch die belangte Behörde, noch die Österreichische Gesundheitskasse haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf versucht aber in seiner Beschwerde den Beschäftigungszeitraum des Arbeiters kürzer darzustellen, nämlich erst ab 4. Jänner 2023 und insofern den kürzeren Tatzeitraum als Milderungsgrund geltend zu machen. Tatsächlich hat sich aber in dessen niederschriftlicher Vernehmung ergeben, dass er nie in Kroatien gearbeitet hat, sondern sogleich nach Österreich entsendet wurde. Unabhängig davon ist der Schuldspruch auch mit dem vorgeworfenen Tatzeitraum in Rechtskraft erwachsen. Inwiefern der vom Bf behauptete Beschäftigungsbeginn strafmildernd berücksichtigt werden kann, ist somit eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Nichts anderes gilt für die vom Bf ins Treffen geführten Arbeitszeiten und Abrechnungen, die nach österreichischen Lohnvorschriften abzurechnen sind.

II.3. Der Bf lebt in Kroatien. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.165,47 Euro. Nach seinem Vorbringen besitzt er keine Immobilien, ist aber Mitschuldner für einen Wohnungskaufkredit. Insofern geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Bf an Vermögen zumindest anteilig diese Wohnung besitzt,

dafür aber Schulden in Form von Kreditverbindlichkeiten hat. Sorgepflichten erwähnt der Bf nicht. Der Bf ist – unstrittig – unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Tatvorwürfe ergeben sich aus dem Akteninhalt, aus der Strafanzeige der Österreichischen Gesundheitskasse und aus den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus den Äußerungen des Bf und den von ihm vorgelegten Unterlagen; außerdem aus der Beschwerde und den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus der Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Sachverhalt ist diesbezüglich unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, sondern versucht hinsichtlich der Strafhöhe Milderungsgründe aufzuzeigen, die eine Herabsetzung der Strafe ermöglichen sollen. Inwiefern dies der Fall ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gehen aus dem Akteninhalt und aus seiner Beschwerde sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen hervor. Einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig. Diese Umstände sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Unterentlohnung

§ 29. (1) Wer als Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm oder ihnen zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen. Ist im Erstfall bei Arbeitgebern mit bis zu neun Arbeitnehmern die Summe des vorenthaltenen Entgelts geringer als 20.000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 20.000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 50.000 Euro, beträgt die Geldstrafe bis zu 100.000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100.000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 250.000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100.000 Euro und

wurde das Entgelt in Lohnzahlungszeiträumen der Unterentlohnung vorsätzlich um durchschnittlich mehr als 40 vH des Entgelts vorenthalten, beträgt die Geldstrafe bis zu 400.000 Euro. Wirkt der Arbeitgeber bei der Aufklärung zur Wahrheitsfindung unverzüglich und vollständig mit, ist anstelle des Strafrahmens bis 100.000 Euro oder bis 250.000 Euro der jeweils niedrigere Strafrahmen anzuwenden. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.

(2) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber vor einer Erhebung der zuständigen Einrichtung nach den §§ 12, 14 und 15 die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt nachweislich leistet.

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leistet, und

1. die Unterschreitung des nach Abs. 1 maßgeblichen Entgelts unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gering ist oder
2. das Verschulden des Arbeitgebers oder des zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1 VStG) oder des verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt,

hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Ebenso ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt vor der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich leistet und die übrigen Voraussetzungen nach dem ersten Satz vorliegen. Ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde von der Klärung einer Vorfrage im Sinne des § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, abhängig, die den Gegenstand eines beim zuständigen Gericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahrens bildet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen; das verwaltungsbehördliche Strafverfahren gilt als unterbrochen, die Parteien sind davon in Kenntnis zu setzen. In Verwaltungsstrafverfahren nach Abs. 1 ist § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG nicht anzuwenden. Weist der Arbeitgeber der Bezirksverwaltungsbehörde nach, dass er die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt geleistet hat, ist dies bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen.

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) beträgt drei Jahre ab der Fälligkeit des Entgelts. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungs-

zeiträume umfassen, beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des ersten Satzes ab der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der Unterentlohnung. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt bei Unterentlohnungen fünf Jahre; für den Beginn des Laufs der Strafbarkeitsverjährung sind erster und zweiter Satz maßgeblich. Hinsichtlich von Sonderzahlungen beginnen die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährungsfristen ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres (Abs. 1 dritter Satz) zu laufen.
(5) Für den Fall, dass der Arbeitgeber das gebührende Mindestentgelt für den betroffenen Zeitraum der Unterentlohnung nach Abs. 1 nachträglich leistet, beträgt die Dauer der Fristen nach § 31 Abs. 1 und 2 VStG ein Jahr (Verfolgungsverjährung) oder drei Jahre (Strafbarkeitsverjährung), soweit nicht aufgrund des Abs. 4 die Verjährung zu einem früheren Zeitpunkt eintritt; der Fristenlauf beginnt mit der Nachzahlung."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe, zumal der Bf beantragt, die gegen ihn verhängte Strafe im Hinblick auf die Strafhöhe nochmals zu überprüfen („Ich bitte Sie darum, die angeführten Angaben, wie auch die Tatsache, dass ich keine vorliegenden einschlägigen Vorverurteilungen habe, bei der Strafhöhe zu berücksichtigen."). Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung

durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden

Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zur konkreten Strafzumessung ist Nachfolgendes auszuführen:
V.4. Za konkretno izricanje kazne potrebno je učiniti sljedeće:

V.4.1. Dem Bf ist zunächst zuzustimmen, dass seine Unbescholtenheit strafmildernd zu berücksichtigen ist. Auch die Österreichische Gesundheitskasse hat dagegen keinen Einwand erhoben.

Hinsichtlich der Tatbegehung liegt zwar ein Tatsachengeständnis des Bf vor; er hat auch seine Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe erhoben. Jedoch erreicht dieses Zugeständnis nicht die Bedeutung eines strafmildernden Geständnisses (vgl. VwGH 25.06.1992, 91/16/0054; 18.12.2000, 98/10/0313; 14.11.2013, 2013/21/0187).

Erschwerend ist der lange Zeitraum von 21. Dezember 2022 bis 31. August 2023. Selbst wenn man von dem vom Bf behaupteten Tatzeitraum von 4. Jänner 2023 bis 31. August 2023 ausginge, würde sich dieser nur unwesentlich verkürzen, sodass dieser nicht strafmildernd ins Gewicht fällt.

Auch das hohe Ausmaß der Unterentlohnung – sowohl in Prozent (73,7 %) als auch in absoluten Zahlen (18.695,60 Euro) ist ein wesentlicher Erschwerungsgrund. Auch wenn man mit dem Bf davon ausginge, dass der Arbeiter im Dezember 2022 noch nicht nach Österreich entsendet wurde, würde sich die Unterentlohnung lediglich um 797,99 Euro reduzieren. Auch hier kann keine maßgebliche Strafmilderung erblickt werden.
Außerdem ist die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes im vorliegenden Fall als hoch einzustufen. Zu bedenken ist nämlich, dass nicht nur der österreichische und der europäische Arbeitsmarkt an sich vor einer unkontrollierten Zuwanderung bzw. vor Wettbewerbsverzerrungen an sich geschützt werden soll, sondern auch der Anspruch jedes einzelnen Arbeitnehmers auf angemessene Entlohnung.

V.4.1. Neosuđivanost podnositelja zahtjeva treba se smatrati olakotnom okolnošću. Austrijski fond za zdravstveno osiguranje također nije prigovorio na to.

Iako je podnositelj zahtjeva priznao činjenice o prekršaju, žalbu je podnio samo protiv težine kazne. Međutim, ovo priznanje ne predstavlja olakotnu okolnost (usp. Upravni sud pravde, 25. lipnja 1992., 91/16/0054; 18. prosinca 2000., 98/10/0313; 14. studenog 2013., 2013/21/0187).

Dugo razdoblje od 21. prosinca 2022. do 31. kolovoza 2023. otegotna je okolnost. Čak i ako bi se pretpostavilo razdoblje kaznenog djela od 4. siječnja 2023. do 31.

kolovoza 2023., kako navodi podnositelj zahtjeva, to bi se neznatno smanjilo, što znači da ne predstavlja olakotnu okolnost.

Visok stupanj podplaćenog iznosa – i u postotnom smislu (73,7%) i u apsolutnom smislu (18.695,60 €) – također je značajna otegotna okolnost. Čak i ako bi se pretpostavilo, kao što to čini podnositelj zahtjeva, da radnik još nije bio upućen u Austriju u prosincu 2022., podplaćeni iznos bi se smanjio samo za 797,99 €. Ni to ne predstavlja značajnu olakotnu okolnost.

Nadalje, važnost zaštićenog pravnog interesa u ovom slučaju mora se smatrati visokom. Mora se uzeti u obzir da ne samo austrijsko i europsko tržište rada mora biti zaštićeno od nekontrolirane imigracije i narušavanja konkurencije, već i pravo svakog pojedinog zaposlenika na pravednu naknadu.

V.4.2. § 29 Abs. 1 Satz 1 LSD-BG sieht für derartige Verstöße eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro vor. Die belangte Behörde hat somit den gesetzlich geregelten Strafrahmen zur Gänze ausgeschöpft.

In Anbetracht der Unbescholtenheit des Bf war die verhängte Geldstrafe zu reduzieren. Aufgrund des hohen Ausmaßes der Unterentlohnung, musste aber die Geldstrafe im Verhältnis zu dieser spürbar bleiben. Selbst über Personen mit geringem oder keinem Einkommen kann eine Geldstrafe verhängt werden bzw. ist gegebenenfalls bei deren Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

Bei Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und der persönlichen Verhältnisse des Bf war daher eine Neubemessung tat- und schuldangemessen mit 30.000 Euro vorzunehmen.
V.4.2. Članak 29., stavak 1., rečenica 1. LSD-BG-a predviđa novčanu kaznu do 50.000 eura za takve prekršaje. Tijelo za kazneni progon time je u potpunosti iscrpilo zakonski raspon kazni.

S obzirom na dobar ugled podnositelja zahtjeva, izrečena novčana kazna morala se smanjiti. Međutim, zbog značajnog stupnja nedovoljne uplate, novčana kazna morala je ostati značajna u odnosu na nedovoljnu uplatu. Čak i osobe s malim ili nikakvim prihodima mogu biti kažnjene novčanom kaznom ili, ako se novčana kazna ne može naplatiti, mora se odslužiti zamjenska zatvorska kazna.

Uzimajući u obzir prihode i osobne okolnosti podnositelja zahtjeva, nova procjena od 30.000 eura stoga je bila primjerena prekršaju i stupnju krivnje.

V.5. Zusammengefasst erachtet das erkennende Gericht auch eine geringere Geldstrafe von 30.000 Euro für angemessen, um den Bf von weiteren derartigen Delikten abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war mit 25 Stunden entsprechend

anzupassen. Gleichzeitig wird der Bf aber darauf hingewiesen, dass er bei weiteren Übertretungen des LSD-BG mit deutlich höheren Strafen zu rechnen hat.

V.5. Ukratko, sud također smatra nižu novčanu kaznu od 30.000 eura primjerenom kako bi se podnositelja zahtjeva odvratilo od daljnjih takvih prekršaja. Alternativna zatvorska kazna od 25 sati prilagođena je u skladu s tim. Istovremeno, međutim, podnositelju zahtjeva se savjetuje da može očekivati znatno veće kazne za daljnja kršenja LSD-BG-a.

V.6. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 3.000 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

V.6. Troškovi postupka pred tijelom za progon smanjuju se na 3.000 €, što je 10% izrečenih novčanih kazni (članak 64. stavak 1. i stavak 2. Zakona o upravnim kaznama). U žalbenom postupku pred Gornjoaustrijskim regionalnim upravnim sudom ne nastaju troškovi prema članku 52. stavku 8. Zakona o upravnom sudu.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.1. Redovna žalba je nedopuštena jer se nije trebalo odlučivati o nijednom pravnom pitanju od temeljne važnosti u smislu članka 133. stavka 4. Saveznog ustavnog zakona (B-VG). Ova odluka ne odstupa od prethodne sudske prakse Upravnog suda, niti postoji nedostatak takve sudske prakse. Nadalje, relevantna sudska praksa Upravnog suda ne može se smatrati nedosljednom. Također ne postoje druge naznake o temeljnoj važnosti pravnog pitanja koje treba riješiti.

[Übersetzungen mit google.translate]

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern

das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Informacije o pravnim lijekovima

U roku od šest tjedana od datuma dostave imate mogućnost podnijeti žalbu Ustavnom sudu i/ili izvanrednu žalbu Upravnom sudu protiv ove odluke. Žalba Ustavnom sudu mora se podnijeti izravno Sudu, dok se žalba Upravnom sudu mora podnijeti Regionalnom upravnom sudu Gornje Austrije. Sastavljanje i podnošenje žalbe ili prizivnog postupka mora obaviti ovlašteni odvjetnik. Za žalbu ili prizivni postupak mora se platiti pristojba za podnošenje zahtjeva u iznosu od 340 eura, osim ako zakonom nije drugačije određeno. Imate mogućnost odustati od žalbe Upravnom sudu i od žalbe Ustavnom sudu. Takvo odustajanje rezultirat će time da žalba Upravnom sudu i žalba Ustavnom sudu više neće biti moguće. Takvo odustajanje mora se dostaviti u pisanom obliku ili zapisniku. Ako odustajanje nije učinio profesionalni predstavnik stranke ili u prisutnosti takvog predstavnika, može se opozvati u roku od tri dana u pisanom obliku ili zapisniku.

[Übersetzung mit google.translate]

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer